

Antrag der Redaktionskommission*
vom 2. September 2015

KR-Nr. 353b/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Céline Widmer betreffend
Wahlvoraussetzungen für BezirksrichterInnen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. April 2015,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 353/2013 von Céline
Widmer wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. September 2015

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli
Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin:
Heidi Baumann.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

**(Änderung vom; Wählbarkeitsvoraussetzungen
für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. April 2015,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im
Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung:

In § 98 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck «des Anwaltsgesetzes vom
23. Juni 2000 (BGFA)» durch «BGFA» ersetzt.

Mitglieder

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7
Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältin-
nen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA) abgeschlossen hat.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Ersatz-
mitglieder

§ 11. Abs. 1 unverändert.

² Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz poli-
tischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen
Rechte vom 17. Dezember 1976 hat und ein juristisches Studium ge-
mäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA abgeschlossen hat.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom als Mitglied eines Bezirksgerichts gewählt ist, kann wiedergewählt werden, auch wenn diese Person die Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 2 nicht erfüllt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat und die Minderheitsmeinung des Kantonsrates von seiner Geschäftsleitung verfasst.